

Gesellschaftsvertrag
der
Diakonie-Sozialstation Rotenburg/Sottrum gGmbH

§ 1
Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma
Diakonie-Sozialstation Rotenburg/Sottrum gGmbH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rotenburg.
3. Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2
Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens. Dies geschieht durch die Pflege von körperlich, geistig oder seelisch kranken und alten Menschen sowie durch die Begleitung und Beratung von hilfsbedürftigen Menschen nach § 53 AO im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe durch von der Gesellschaft betriebene Einrichtungen.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb einer Diakonie-Sozialstation.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere darf sie zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften und Einrichtungen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, gründen oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit

1. Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanteile zurück.
5. Die Gesellschaft ist Mitglied des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und dadurch der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 4

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000,00 € (in Worten: Euro dreißigtausend).
2. Das Stammkapital wird von folgenden neun Gesellschaftern mit folgenden Stammeinlagen übernommen:
 - Der Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 14.800,-- € wird als Stammeinlage vom Matthias-Claudius-Altenhilfe e.V. (Rotenburg/Wümme) unter der **Nr. 1** übernommen.
 - Der Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 1.900,-- € wird als Stammeinlage von der Ev.-luth. Stadtkirchengemeinde Rotenburg (Wümme) unter der **Nr. 2** übernommen.
 - Der Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 1.900,-- € wird als Stammeinlage von der Ev.-luth. Michaelikirchengemeinde Rotenburg (Wümme) unter der **Nr. 3** übernommen.
 - Der Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 1.900,-- € wird als Stammeinlage von der Ev.-luth. Auferstehungskirchengemeinde Rotenburg (Wümme) unter der **Nr. 4** übernommen.
 - Der Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 1.900,-- € wird als Stammeinlage von der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sottrum unter der **Nr. 5** übernommen.
 - Der Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 1.900,-- € wird als Stammeinlage von der Ev.-luth. Kirchengemeinde Horstedt unter der **Nr. 6** übernommen.
 - Der Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 1.900,-- € wird als Stammeinlage von der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahausen unter der **Nr. 7** übernommen.
 - Der Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 1.900,-- € wird als Stammeinlage von der Stadt Rotenburg der **Nr. 8** übernommen.
 - Der Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 1.900,-- € wird als Stammeinlage von der Samtgemeinde Sottrum unter der **Nr. 9** übernommen.
3. Die Stammeinlage ist sofort und in voller Höhe in bar zu erbringen.
4. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter, die entweder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht einer Gliedkirche der EKD unterliegen oder - sofern privatrechtlich organisiert -

Mitglieder eines landeskirchlichen Diakonischen Werks sind und weiterer Gesellschafter, die kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist zulässig. Zulässig ist auch die Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon an vorgenannte juristische Personen. Solche Gesellschafterneuaufnahmen, Geschäftsanteilsveräußerungen und Geschäftsanteilsübertragungen sind zulässig, soweit sie die Geschäftsanteilsmehrheit in Händen kirchlicher und diakonischer Körperschaften unberührt lassen.

5. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter nach Absatz 4 Satz 1 und die Veräußerung oder Übertragung des Geschäftsanteils nach Absatz 4 Satz 2 ist binnen eines Monats dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. anzuzeigen. Die Aufnahme anderer Gesellschafter als in Absatz 4 Satz 1 benannt und die Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon an andere Erwerber als in Absatz 4 Satz 2 benannt, sind erst zulässig, nachdem das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. benachrichtigt wurde und schriftlich zugestimmt hat.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Übertragung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles, insbesondere durch Veräußerung oder Abtretung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der einstimmigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung aller Gesellschafter. Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
2. Bei der Übertragung oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon steht jedem der anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu. Wenn mehrere Gesellschafter das Vorkaufsrecht ausüben wollen, haben zunächst die Kirchengemeinden den ersten Zugriff, und zwar in dem Verhältnis, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
3. Ist keiner der übrigen Gesellschafter zur Übernahme des Geschäftsanteils der / des auscheidenden Gesellschafter/s bereit oder kommt zwischen den übrigen Gesellschaftern eine Einigung über den / die Abtretungsempfänger nicht zustande, können die Geschäftsanteile eingezogen werden.
4. Soll die Zuordnung zur Ev.-luth. Landeskirche verändert werden, ist das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. vorab darüber zu informieren.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.
2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist die Einziehung zulässig, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - b) ein Gläubiger dieses Gesellschafters aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft betreibt;
 - c) der Gesellschafter die Voraussetzungen der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften nicht mehr erfüllt;
 - d) in der Person dieses Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
3. Ein Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzung gemäß Absatz 2 auch nur für einen Mitberechtigten vorliegt. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.
4. Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der eine 3/4-Mehrheit erfordert. Statt der Einziehung kann die

Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf die Gesellschaft, einen verbleibenden Gesellschafter oder auf eine im Beschluss zu benennende Person und zur Übernahme bereite Person zu übertragen hat. Bei der Beschlussfassung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.

5. Soweit eine zwingende Gesetzesbestimmung nicht entgegensteht, kann ein eingezogener Geschäftsanteil durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung neu gebildet werden.
6. Der Beschluss über die Einziehung ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird. Bis zum Eintritt der Rechtskraft ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.
7. In allen Fällen der Einziehung sowie im Falle des Absatzes 4 Satz 2 hat die Gesellschaft an den betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen. Für die Höhe der Abfindung gilt § 3 Absatz 4 entsprechend.

§ 7

Kündigung durch einen Gesellschafter

1. Ein Gesellschafter kann seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.
2. Die Kündigung hat durch Einschreiben an die Geschäftsführung zu erfolgen. Die Geschäftsführung hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich von der erfolgten Kündigung zu verständigen.
3. Die Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, es sei denn, der / die andere/n Gesellschafter beschließt / beschließen einstimmig, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst werden soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.
4. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an den / die verbleibenden Gesellschafter oder an einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Dritten abzutreten.
5. Im Falle der Kündigung hat die Gesellschaft an den betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen. Für die Höhe der Abfindung gilt § 3 Absatz 4 entsprechend.

§ 8

Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Gesellschafterversammlung,
 - b) der Geschäftsführer.
2. Die Gesellschafterversammlung kann fakultativ die Einsetzung eines Aufsichtsrats beschließen.
3. Die Mitglieder der Geschäftsführung und falls eingesetzt, des Aufsichtsrats, müssen einer christlichen Kirche, die Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist, und in ihrer Mehrheit einer Gliedkirche der EKD angehören. Mindestens ein Geschäftsführer, Gesellschaftervertreter oder Aufsichtsratsmitglied muss von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt worden sein oder in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied oder Pastor oder Pastorin in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.

§ 9

Gesellschafterversammlung

1. Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich durch bis zu zwei bevollmächtigte Personen in der Gesellschafterversammlung vertreten zu lassen. Die Vertreter müssen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 erfüllen.
2. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren einen

Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - leitet die Versammlungen.

3. Gesellschafterversammlungen finden nach Bedarf statt. Es sollen jährlich zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen stattfinden. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
4. An den Gesellschafterversammlungen nehmen die Geschäftsführung und – falls eingesetzt - der Aufsichtsrat ohne Stimmrecht teil, sofern die Gesellschafterversammlung die Teilnahme der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats im Einzelfall nicht ausschließt. Außerdem können sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.
5. Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden durch den / die Geschäftsführer mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung der Ladung schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Einberufung berechtigt. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels).
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Gesellschafter oder ein Geschäftsführer es aus wichtigem Grund verlangt.
3. Lehnt der / Lehen die Geschäftsführer den begründeten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ab oder hat er/ haben sie binnen einer Woche nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, ist der den Antrag stellende Gesellschafter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
4. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn jeder Gesellschafter in der Versammlung vertreten ist und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 11

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 51 % des Stammkapitals vertreten, so ist innerhalb von einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
2. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50,-- € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, in welchen Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter und dem Geschäftsführer und - soweit eingesetzt - dem Aufsichtsrat ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Wird innerhalb von vier Wochen nach Zugang (es gilt das Datum des Poststempels) des Protokolls kein Widerspruch dagegen bei dem Leiter der Gesellschafterversammlung eingelegt, gilt die Niederschrift als genehmigt. Die Niederschriften werden von der Geschäftsführung aufbewahrt.
4. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, elektronische oder mündliche, aber nicht fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.

Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Eine Abschrift der Niederschrift ist jedem Gesellschafter, den Geschäftsführern und - soweit eingesetzt - dem Aufsichtsrat unverzüglich zu übersenden.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diesen Vertrag zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses;
 - b) Verabschiedung des Wirtschafts- und Investitionsplans;
 - c) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
 - d) Entscheidung über Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - e) Entscheidung über die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, insbesondere durch Veräußerung oder Abtretung;
 - f) Entscheidung über die Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß § 6;
 - g) Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
 - h) Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen;
 - i) Beschlussfassung über die Errichtung, Übernahme oder Schließung einer der Gesellschaft gehörenden Einrichtung / Diakoniestation;
 - j) Einsetzung eines Aufsichtsrats und Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder;
 - k) Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Übernahme neuer oder die Aufgabe bestehender Geschäftsfelder.
2. Soweit ein Aufsichtsrat nicht eingesetzt ist, entscheidet die Gesellschafterversammlung auch über
 - a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - b) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern;
 - c) Ermächtigung von Geschäftsführern zur Alleinvertretung;
 - d) Befreiung von Geschäftsführern vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
 - e) Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
 - f) Versorgungszusagen jeglicher Art;
 - g) Abschluss von Dienstverträgen mit einer Jahresvergütung von 60.000,-- € brutto und mehr;
 - h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - i) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen;
 - j) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Verträgen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind;
 - k) Bestimmung des Abschlussprüfers;
 - l) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Entlastung von Geschäftsführern;
 - m) Einwilligung zu den nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäften;

- n) Geltendmachung von Ansprüchen, die der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zustehen.
3. Für Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben d) bis k) und Abs. 2 Buchstaben a) bis n) ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich und ausreichend. Alle sonstigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gesellschaftsvertragsänderungen (Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstabe d) sind dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Gesellschaftsvertragsänderungen, die diesen Absatz und die §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3, 4 Abs. 4 und Abs. 5, 5 Abs. 4, 8 Abs. 3 und 19 betreffen, bedürfen zu ihrer Änderung der Zustimmung des Diakonischen Werks.
4. Die Stadt Rotenburg und die Samtgemeinde Sottrum haben das Sonderrecht auf Beibehaltung ihrer bestehenden Beteiligung, sie müssen keine Kapitalerhöhungen vornehmen.
5. Den Geschäftsführern gegenüber wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter - oder - falls ein Aufsichtsrat eingesetzt wurde - durch den Aufsichtsratsvorsitzenden - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter - vertreten.

§ 13 **Geschäftsführer**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss oder - falls eingesetzt - durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
3. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der ggf. erlassenen Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats. Die näheren Aufgaben des Geschäftsführers können im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden.
4. Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge.

§ 14 **Vertretung der Gesellschaft**

1. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen Geschäftsführern durch Beschluss Alleinvertretungsmacht einräumen.
2. Die Prokura kann als Einzel- oder Gesamtprokura erteilt werden.
3. Die Gesellschafterversammlung oder - falls eingesetzt - an ihrer Stelle der Aufsichtsrat können einzelne oder mehrere Geschäftsführer für Geschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Einschränkungen des § 181 BGB befreien. Jeder Geschäftsführer ist verpflichtet, alle Geschäfte, die die Voraussetzung des § 181 BGB erfüllen, vorab den Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen und nach Ausführung schriftlich festzuhalten und eine Abschrift allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.

§ 15 **Aufsichtsrat**

1. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Gesellschaft einen aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat erhält.
2. Der Aufsichtsrat und seine Mitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. § 52 Abs. 1 GmbHG und das Aktiengesetz (AktG) finden nur so weit entsprechende Anwendung wie die Gesellschafterversammlung dies bei Einsetzung des Aufsichtsrats ausdrücklich beschließt. Diese Einschränkung gilt nicht für § 52 Abs. 2 GmbHG.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf dieser Amtsperiode aus, erfolgt für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl.
5. Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Tatsächlich entstandene Auslagen werden erstattet, wenn sie angemessen sind. Die Gesellschafterversammlung kann eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe - insbesondere für die Tätigkeit des Vorsitzenden beschließen. § 113 Abs. 1 und 3 AktG und § 55 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung (AO) sind dabei zu beachten.

§ 16

Aufgaben des Aufsichtsrates

Wird ein Aufsichtsrat eingesetzt, so übernimmt er anstelle der Gesellschafterversammlung die in § 12 Abs. 2 aufgeführten Aufgaben der Gesellschafterversammlung.

§ 17

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat tritt mindestens halbjährlich zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ab Absendung der Ladung unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei der Einberufung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist und von der Geschäftsführung aufbewahrt wird. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
4. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und - soweit gesetzlich vorgeschrieben - den Lagebericht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und, falls Gesetz oder ein Beschluss der Gesellschafterversammlung / des Aufsichtsrates eine Prüfung vorsehen, dem vom Aufsichtsrat / der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht - so weit eine Prüfung zu erfolgen hat - gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und - soweit eingesetzt - der Stellungnahme des Aufsichtsrates unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.
3. Den nach § 84 KonfHOK für die Rechnungsprüfung der Gesellschafter zuständigen Stellen steht das Recht zu, sich unmittelbar über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten und in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

§ 19
Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, entsprechend den eingezahlten Kapitalanteilen anteilig an die steuerbegünstigten Gesellschafter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 20
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages in vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 21
Schlussbestimmungen

1. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Rotenburg.
3. Alle das Gesellschaftsverhältnis oder diese Gesellschaft betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 22
Kosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren (Gründungsaufwand) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 2.500,00 €.

Ort, Datum

Unterschriften